Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: 6

Rubrik: Lesefrucht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Konkordates immer wieder die Möglichkeit, aus demselben auszutreten. J. Hürlimann (kons., Walchwil) glaubt, daß der Beitritt dem Kanton Zug nicht zum Vorteil gereichen würde. Es bestehen im gegenwärtigen System der Armenfürsorge auf Grund des Heimatprinzips keine Nachteile. Ständerat Dr. Lusser (kons.) hält die Frage des Beitritts heute nicht für spruchreif. Der Beitritt würde zu einer Aufhebung der Bürgergemeinden führen. Heute sind die Verhältnisse im Armenwesen gut. Wenn die wohnörtliche Armenfürsorge eingeführt wird, so haben unsere Bürgergemeinden über das Maß der Unterstützungen nicht mehr zu befinden. In Zürich geht man diesbezüglich oft zu weit, es fehlt dort an der Aufsicht. Redner verweist auf einen Fall, in welchem Unterstützungsgelder an einen ganz unwürdigen Familienvater ausbezahlt wurden, der die Gelder für Kino- und Kabarettvorstellungen verbrauchte, während die Familie zu Hause darben mußte.

Dr. Stadlin (freis., Zug) vermißt in der Diskussion das Hauptmoment, die Frage der Verbesserung der Armenpflege. Durch die wohnörtliche Armenunterstützung kann die Fürsorge für die armen Leute entschieden verbessert werden. Es geht nicht an, einen Fall von mißbräuchlicher Verwendung der Unterstützungsgelder zu verallgemeinern. Mißbräuche können auch unter der Herrschaft des Heimatprinzips vorkommen. Wenn behauptet wird, daß die heutigen Verhältnisse im Kanton Zug diesbezüglich zu keinen Beanstandungen Anlaß geben, so ist das nicht richtig. Das Konkordat bedeutet einen entschiedenen Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik, der Kanton Zug sollte sich zu diesem Fortschritt endlich einmal bekennen. Nachdem sich noch Joh. Heß (kons., Zug) gegen Eintreten und Stadtrat Jost (soz.) für Eintreten auf die Vorlage geäußert haben, schreitet der Rat zur Abstimmung. In eventueller Abstimmung wird der Antrag Hotz auf Rückweisung dem Antrag Heß auf Nichteintreten gegenüber gestellt. Mit 31 gegen 30 Stimmen nimmt der Rat den Antrag Heß an. In der Hauptabstimmung beschließt der Kantonsrat mit 34 gegen 24 Stimmen Nichteintreten. Damit ist die Vorlage erledigt.

Finanzielle und andere Befürchtungen der Bürger- und Einwohnergemeinden haben also abermals den Beitritt zum Konkordat verhindert. Dazu kam die bekannte Einstellung den niedergelassenen Bürgern aus anderen Kantonen gegenüber, die auch die Erlebnisse der Kriegsjahre, wie es scheint, nicht zu ändern vermochte. Die besteht darin, daß der kantonsfremde Schweizerbürger mit dem Momente, da er verarmt und fremde Hilfe nötig hat, auf einmal ein "Fremder" wird, der Angehörige eines anderen Kantons, deren Armen man nicht erhalten will, mag jener auch noch so lange in der Gemeinde gewohnt und durch seine Arbeit und seine Steuern sich am wirtschaftlichen Gedeihen der Gemeinde beteiligt haben. Endlich trat auch eine verwunderliche Unkenntnis des Konkordats zutage, sonst hätte man nicht von "Humanitätsduselei" und Unterstützung kantonsfremder Armer allein durch die Niederlassungsgemeinde sprechen können. — Hohe Anerkennung verdient der Regierungsrat, der immer wieder auf die wichtige Verbesserung des zugerischen Armenwesens durch den Beitritt zum Konkordat zurückkommt. Er wird sie sicherlich auch in Zukunft im Auge behalten. W.

Lesefrucht.

Jede Frau, die einen alkoholgefährdeten Mann heiraten möchte, überlege sich einen solchen Schritt doppelt. Wir haben immer wieder Bräute von solchen Gefährdeten aufzuklären und vor unüberlegten Entschlüssen zu warnen. Nach unsern Erhebungen ist in solchen Fällen mit zwei gegen eins größte Enttäuschung zu erwarten; aber auch die Frau, die zunächst Glück haben mag, vergesse nie den Ausspruch, der für sie später ebensosehr gelten kann, wie er für so unzählige Trinkerkinder gilt: Wir haben immer Angst haben müssen! Wie weit die verzweifelten Angehörigen eines Alkoholikers getrieben werden können, zeigt wohl am erschütterndsten der Vatermord in John Knittels Roman Via Mala. (Frau und Alkoholismus, von Fritz Lauterburg, Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholkranke, 1944.)